

TEIL A - PLANZEICHNUNG



TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 49  
- Grundst. - Kreuz-Koppel - der Gemeinde Grömitz gelten auch für diese  
1. Änderung.  
Die Satz. (Teil B) im Einzelfall die Zeit der Vollgeschosse um ein Geschos  
entfällt  
entfällt  
entfällt

PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAufl



MISCHBEREIT

§ 6 BBAufl



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAufl



OFFENE BAUWEISE

§ 22 BBAufl



ELEKTRIZITÄTLEITUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAufl



BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAufl



BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAufl



FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBAufl



TIEFGRABE IN 1. EBENE

§ 9 Abs. 1 Nr. 15a, 1b BBAufl



ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT

§ 9 Abs. 1 Nr. 15a, 1b BBAufl

11. DARSTELLUNGEN OHNE NORDCHARAKTER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



KUNFTIGE PORTALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



IM AUSSENRECHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE



FLURSTÜCKBEZEICHNUNGEN



HOHENLINIEN

1. ÄNDERUNG ZUR

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über beauftragte örtliche Bauaufsichtsbehörden vom 13. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 70) und des § 1 des Gesetzes über beauftragte örtliche Bauaufsichtsbehörden vom 13. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 70) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.1976 Folgendes beschlossen: Die Änderung des Bauungsplans Nr. 49 (Satzung Nr. 49) wird durch den Teil (Teil A) und den Teil (Teil B) der Anlage 11 des Bauplanes bestimmt, den die Gemeindevertretung am 9.12.1976 beschlossen hat.

Der Bürgermeister hat dem Rat der Gemeinde Grömitz am 9.12.1976 den Entwurf des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) vorgelegt und dem Rat der Gemeinde Grömitz am 9.12.1976 den Entwurf des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) vorgelegt. Der Rat der Gemeinde Grömitz hat am 9.12.1976 beschlossen, die Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) zu beschließen. Die Begründung der Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) wird durch den Teil (Teil A) und den Teil (Teil B) der Anlage 11 des Bauplanes bestimmt, den die Gemeindevertretung am 9.12.1976 beschlossen hat.

Die Gemeindevertretung hat am 9.12.1976 beschlossen, die Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) zu beschließen. Die Begründung der Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) wird durch den Teil (Teil A) und den Teil (Teil B) der Anlage 11 des Bauplanes bestimmt, den die Gemeindevertretung am 9.12.1976 beschlossen hat.

Der Rat der Gemeinde Grömitz hat am 9.12.1976 beschlossen, die Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) zu beschließen. Die Begründung der Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) wird durch den Teil (Teil A) und den Teil (Teil B) der Anlage 11 des Bauplanes bestimmt, den die Gemeindevertretung am 9.12.1976 beschlossen hat.

Der Bürgermeister hat dem Rat der Gemeinde Grömitz am 9.12.1976 den Entwurf des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) vorgelegt und dem Rat der Gemeinde Grömitz am 9.12.1976 den Entwurf des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) vorgelegt. Der Rat der Gemeinde Grömitz hat am 9.12.1976 beschlossen, die Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) zu beschließen. Die Begründung der Änderung des Bauplanes Nr. 49 (Satzung Nr. 49) wird durch den Teil (Teil A) und den Teil (Teil B) der Anlage 11 des Bauplanes bestimmt, den die Gemeindevertretung am 9.12.1976 beschlossen hat.